



Stand 01.02.2012

Merkblatt

Religiöse Eheschliessung durch Verantwortliche religiöser Gemeinschaften in der Schweiz

Ohne vorgängige zivile Trauung auf einem Zivilstandsamt darf eine religiöse Eheschliessungen in der Schweiz nicht durchgeführt werden¹. Der Nachweis über die vorgängige zivile Trauung erfolgt durch die Vorlage einer Trauungsurkunde oder eines Familienausweises. Die oder der Verantwortliche einer religiösen Gemeinschaft in der Schweiz (Pfarrer/in, Imam usw.), welche oder welcher die religiöse Eheschliessung vornehmen wird, muss sich vorgängig eines dieser Dokumente vorlegen lassen, ansonsten darf keine religiöse Trauhandlung stattfinden. Das Verbot religiöser Eheschliessung in der Schweiz ohne vorgängige zivile Trauung ist für die Verantwortlichen religiöser Gemeinschaften zwingend, namentlich auch betreffend Staatsangehörige, die nach ihrem Heimatrecht zu einer religiösen Eheschliessung verpflichtet sind.

Einer religiösen Eheschliessung ohne vorgängige zivile Trauung kommen keine Rechtswirkungen zu. Die Partner gelten nach schweizerischem Recht weiterhin als nicht miteinander verheiratet (sog. Nichtehe), selbst wenn die Eheschliessung in einem anderen Staat anerkannt wird. Dies hat unter anderem zur Folge, dass bei Geburt eines gemeinsamen Kindes nicht die Ehelichkeitsvermutung greift, sondern das Kindesverhältnis von Gesetzes wegen nur zur Mutter entsteht, nicht aber zum Vater².

Für die beteiligten Privatpersonen führt die vermeintliche Ausübung zivilstandsamtlicher Befugnisse durch Unbefugte zu einem Irrtum über die tatsächlichen Verhältnisse, da die entsprechenden Handlungen keine zivilstandsrelevante Wirkung nach sich ziehen. Zudem kann eine entsprechende Handlung im internationalen Verhältnis zu hinkenden Rechtsverhältnissen führen, wenn ein entsprechendes Ereignis - entgegen Schweizerischem Verständnis - im Ausland als gültig erachtet wird.

Den unbefugt handelnden Stellen und Personen droht die strafrechtliche Verfolgung durch die dafür vorgesehenen Strafverfolgungsbehörden³.

¹ Art. 97 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210].

² Art. 252 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210].

³ Art. 271, 287 und 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0].